

# **Reglement**

## **Schulergänzende Tagesstrukturen**

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gesetzliche Grundlage	Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 17 Ziff. 7 in Verbindung mit Art. 12 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Rüti von der Schulpflege Rüti erlassen.
Art. 2	Gegenstand des Reglements	<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation der schulergänzenden Tagesstrukturen der Primarschule Rüti sowie u. a. die Elternbeiträge und die Rückforderung zu viel ausgerichteter Subventionen.
Art. 3	Begriffe	<sup>1</sup> Eltern und sämtliche Erziehungsberechtigte werden in diesem Reglement allgemein als Eltern bezeichnet. <sup>2</sup> Die Angebote Hort und Mittagstisch werden nachfolgend als Hort aufgeführt. <sup>3</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. <sup>4</sup> Unter dem Begriff der letzten definitiven Steuerrechnung ist die aktuellste definitive Steuerveranlagung zu verstehen.
Art. 4	Organisation	<sup>1</sup> Der Hort wird als schulergänzendes Betreuungsangebot von der Schulgemeinde geführt. <sup>2</sup> Der Bereich Tagesstrukturen untersteht der Leitung der Schulverwaltung und der Aufsicht durch die Schulpflege Rüti (Gesamtleitung). <sup>3</sup> Die Führung des Hortes hat die Bereichsleitung Tagesstrukturen inne.
Art. 5	Betreuungsgrundsätze	<sup>1</sup> Der Hort steht allen Kindern der Primarstufe der Schule Rüti (Kindergarten bis und mit sechster Klasse) zur Verfügung. Der Hort ist kein Ersatz für die Familie, sondern ein familienergänzendes Angebot. Auf gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie auf Gemeinschaftsförderung wird grossen Wert gelegt. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Altersgruppen werden berücksichtigt. Die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Umwelt werden gefördert. <sup>2</sup> Das Betreuungsangebot orientiert sich am Pädagogischen Konzept der Tagesstrukturen der Schule Rüti.
Art. 6	Elternzusammenarbeit	<sup>1</sup> Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven und wohlwollenden Zusammenarbeit. <sup>2</sup> Auf Wunsch der Eltern kann jederzeit ein Gespräch einberufen werden. Die Eltern haben die Möglichkeit, sich über die Entwicklung des Kindes oder allfällige Probleme auszutauschen und Lösungsvorschläge zu besprechen. <sup>3</sup> Bei Unstimmigkeiten wenden sich die Eltern zuerst an die Hortleitung. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Bereichsleitung Tagesstrukturen beigezogen.
Art. 7	Versicherung und Haftung	<sup>1</sup> Für die Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kinder sind die Eltern verantwortlich. <sup>2</sup> Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung durch die Kinder haften die Eltern. <sup>3</sup> Die Schule haftet nicht für Diebstähle.

- Art. 8 Standorte <sup>1</sup>Wenn möglich findet die Betreuung an dem Standort statt, an dem das Kind zur Schule geht.  
<sup>2</sup>Zusätzlich wird bei entsprechendem Bedarf ein Mittagstisch geführt.
- Art. 9 Weg und Transport <sup>1</sup>Der Weg von zu Hause zu den Betreuungsstandorten und von den Betreuungsstandorten nach Hause gilt als Schulweg und liegt in der Verantwortung der Eltern.  
<sup>2</sup>Der Transport während der Betreuungszeit wird bei Bedarf durch die Schule kostenlos angeboten.
- Art. 10 Verpflegung <sup>1</sup>Der Verpflegung und dem gemeinsamen Essen wird eine hohe soziale Bedeutung beigemessen. Auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung wird geachtet und der Hygiene wird spezielle Beachtung geschenkt.

## II. Betreuungsangebot

- Art. 11 Module / Betreuungszeiten <sup>1</sup>Für die schulergänzende Betreuung werden verschiedene Module angeboten. Diese folgenden Module können einzeln und individuell gebucht werden:
- |   |                       |                      |                             |
|---|-----------------------|----------------------|-----------------------------|
| 1 | Vorschulbetreuung     | ab 06.45 - 08.00 Uhr | inkl. Frühstück             |
| 2 | Mittagsbetreuung kurz | ab 11.50 - 13.30 Uhr | nur mit Mittagessen möglich |
| 3 | Mittagsbetreuung lang | ab 11.50 - 14.15 Uhr | nur mit Mittagessen möglich |
| 4 | Halbtagesbetreuung    | ab 11.50 - 18.00 Uhr | nur mit Mittagessen möglich |
| 5 | Ganzer Nachmittag     | ab 13.30 - 18.00 Uhr | inkl. Zvieri                |
| 6 | Nachschulbetreuung    | ab 15.15 - 18.00 Uhr | inkl. Zvieri                |
| 7 | Ferienbetreuung       | ab 06.45 - 18.00 Uhr | inkl. Tagesverpflegung      |
- <sup>2</sup>Die Schule Rüti behält sich vor, entsprechend dem tatsächlichen Bedarf Module nur an einem Standort anzubieten, Standorte bei geringer Anmeldezahl zusammenzulegen oder Angebote nicht durchzuführen.
- Art. 12 Betriebszeiten <sup>1</sup>Die schulergänzende Betreuung wird von Montag bis Freitag angeboten.  
<sup>2</sup> Der Hort ist jeweils an Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Auffahrtsfreitag, Pfingstmontag und 1. August geschlossen.  
<sup>3</sup>An den Tagen vor eidgenössischen und kantonalen Feiertagen wird der Hort um 16.00 Uhr geschlossen.  
<sup>4</sup>Die Betreuung an Tagen mit Schuleinstellung und in den Ferien ist kostenpflichtig und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Kinder müssen für diese Angebote zusätzlich angemeldet werden und diese Angebote werden nur vorbehaltlich genügender Anmeldungen durchgeführt.  
<sup>5</sup>Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind an Tagen mit Schuleinstellung (wie z. B. Weiterbildungstage für Lehrpersonen) grundsätzlich geöffnet. Für diese Tage kann das Modul 4 Halbtagesbetreuung (06.45 - 13.30 Uhr oder 11.50 - 18.00 Uhr) oder das Modul 7 Ferienbetreuung (06.45 - 18.00 Uhr) gebucht werden.

- Art. 13 Schuleinstellung und Schulferien
- <sup>1</sup>Während den Sport-, Frühlings-, Sommer- und Herbstferien ist der Hort jeweils in einer Ferienwoche geöffnet. Für die Ferienbetreuung können nur ganze Tage gebucht werden. Kinder, die nicht bereits das Hortangebot nutzen, müssen den Ferienhort an mindestens zwei Tagen besuchen.
- <sup>2</sup>Die Kinder müssen jeweils mit dem «Anmeldeformular Ferienmodul / schulfreie Weiterbildungstage» zusätzlich angemeldet werden. Dieses Angebot wird nur vorbehaltlich genügender Anmeldungen durchgeführt.
- <sup>3</sup>Die Schule Rüti informiert rechtzeitig über die Möglichkeit der Hortbetreuung während den Schulferien und an Tagen mit Schuleinstellung.
- Art. 14 Absenzen
- <sup>1</sup>Die Eltern sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen vorgängig abzumelden. Die Abmeldung muss spätestens vor Beginn des entsprechenden Moduls erfolgen.
- <sup>2</sup>Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes nimmt die Betreuungsperson sofort Kontakt mit den Eltern über den Notfallkontakt auf, klärt den Aufenthalt des Kindes ab und leitet gegebenenfalls die nötigen Schritte ein.
- Art. 15 Krankheit
- <sup>1</sup>Kranke Kinder werden nicht betreut.
- <sup>2</sup>Der Hort kann keine Unterstützung für eine regelmässige Einnahme von Medikamenten übernehmen und schliesst dafür jedwelche Haftung aus.
- Art. 16 Erlass der Kosten für Mittagessen
- <sup>1</sup>Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall und bei Vorliegen eines Arztzeugnisses werden die Kosten für das Mittagessen ab dem vierten Tag nicht mehr in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup>Bei geplanten Absenzen infolge Klassenlager oder bei, durch die Schulleitung individuell bewilligter Dispensation, wird das Mittagessen nicht verrechnet, wenn der Abwesenheitsgrund zehn Tage im Voraus der Schule Rüti gemeldet wurde.

### III. Anmelde- und Kündigungsverfahren

- Art. 17 Anmeldung
- <sup>1</sup>Die Anmeldung für die schulergänzende Betreuung erfolgt durch das Einreichen des vollständig ausgefüllt und unterzeichneten Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular ist auf der Internetseite der Schule Rüti verfügbar.
- <sup>2</sup>Die Einreichung des Anmeldeformulars ist verbindlich.
- <sup>3</sup>Mit der Einreichung der Anmeldung entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und der Schule Rüti. Dieses besteht bis zu einer allfälligen Kündigung oder bis zum Abschluss der sechsten Primarschule.
- <sup>4</sup>Mit der Anmeldung geben die Eltern sämtliche Personen an, die berechtigt sind das Kind abzuholen.
- Art. 18 Anmeldefristen / Eintritte
- <sup>1</sup>Die Anmeldung zum jeweiligen Schulsemesterbeginn muss spätestens am 30. Juni bzw. 31. Dezember bei der Schule Rüti eingehen.
- <sup>2</sup>Der Eintritt und die Ausdehnung der Betreuungszeiten während des Semesters ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind und unter dem Vorbehalt, dass ein Transport organisiert werden kann.
- <sup>3</sup>Der Eintritt in den Hort erfolgt in der Regel immer auf den Ersten eines Monats, die Anmeldefrist beträgt mindestens 30 Tage.

Art. 19	Notfallkontakt	Mit der Anmeldung geben die Eltern dem Hortsekretariat mindestens eine Telefonnummer bekannt, unter der sie tagsüber erreichbar sind. Änderungen dieser Telefonnummer teilen die Eltern der Schule unverzüglich und unaufgefordert mit.
Art. 20	Aufnahmekriterien	<p><sup>1</sup>Die Anmeldungen werden in der Regel nach deren Eingang berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup>Bei einer sich abzeichnenden Überbelegung haben bei Neuanmeldungen Kinder alleinerziehender Eltern, Geschwister von bisherigen Kindern und Kinder berufstätiger Eltern Vorrang.</p> <p><sup>3</sup>Die Bereichsleitung der Tagesstrukturen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
Art. 21	Kündigung und Änderung des Betreuungsbedarfs für ein Kind	<p><sup>1</sup>Kündigungen und Moduländerungen, die zu einer Reduktion der Betreuung des Kindes führen, müssen jeweils schriftlich, bis spätestens am 30. Juni bzw. bis am 31. Dezember, bei der Schule Rüti eingehen.</p> <p><sup>2</sup>Änderungen, die keine Reduktion der Betreuungszeiten zur Folge haben, können soweit betrieblich möglich, immer auf den Ersten eines Monats angepasst werden. Die Frist beträgt in der Regel mindestens 30 Tage.</p> <p><sup>3</sup>Für die Kündigung und Moduländerungen ist das Formular der Schule Rüti zu verwenden.</p>
Art. 22	Ausschluss eines Kindes	<p><sup>1</sup>Wiederholt unentschuldigte Absenzen des Kindes, das Nichtbezahlen der Rechnung oder undiszipliniertes Verhalten können zum Ausschluss des Kindes führen.</p> <p><sup>2</sup>Der Ausschluss eines Kindes erfolgt nach einem vorgängigen Gespräch zwischen den Eltern und der Bereichsleitung der Tagesstrukturen. Die Bereichsleitung der Tagesstrukturen zieht bei diesen Gesprächen die Hortleitung bei.</p> <p><sup>3</sup>Ausschluss wegen unkooperativen Verhaltens der Eltern bzw. wegen unüberbrückbaren Differenzen mit den Eltern.</p> <p><sup>4</sup>Der Entscheid über den Ausschluss wird vom zuständigen Ausschuss Schülerinnen- und Schülerbelange gefällt.</p>

## IV. Elternbeiträge

Art. 23	Finanzierung und Grundlage der Beitragsbemessung	<p><sup>1</sup>Die Schule Rüti subventioniert die ausserschulische Betreuung mit einem Deckungsbeitrag von max. 50 %.</p> <p><sup>2</sup>Die Eltern tragen die Kosten für die schulergänzende Betreuung entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen.</p> <p><sup>3</sup>Elternbeiträge basieren auf der letzten definitiven Steuerrechnung.</p>
Art. 24	Berechnung der Elternbeiträge	<p><sup>1</sup>Zur Festlegung der Elternbeiträge werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen herangezogen. Das für die Berechnung beigezogene Gesamteinkommen berechnet sich aus dem steuerbaren Einkommen sowie 10 % des steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen.</p> <p><sup>2</sup>Berücksichtigt werden die Einnahmen und Vermögen der nachfolgenden Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen);</li> <li>2. im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern;</li> </ol>

		<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder;</li> <li>4. des Elternteils, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat;</li> <li>5. des geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteils, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuung anbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt;</li> <li>6. eingetragene Partnerschaften.</li> </ol>
Art. 25	Einstufung / Tarif bei Eintritt	<p><sup>1</sup>Die Tarifeinstufung erfolgt aufgrund der letzten definitiven Steuerrechnung. Wird keine definitive Steuerrechnung eingereicht, erfolgt automatisch eine Einstufung in die höchste Kategorie.</p> <p><sup>2</sup>Sind Eltern neu nach Rüti zugezogen, haben sie die letzte definitive Steuerrechnung der vorgehenden Wohngemeinde vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup>Unterstehen Eltern der Quellensteuer, ist das massgebende Gesamteinkommen aufgrund von aktuellen Einkommensnachweisen zu ermitteln. Das so ausgewiesene Einkommen wird gegebenenfalls durch steuerrechtlich vorgegebene Pauschalabzüge auf das für die Elternbeitragsermittlung massgebliche Einkommen reduziert.</p>
Art. 26	Tarife	Für die Berechnung der Elternbeiträge gelten die Tarife gemäss Anhang 1. Das Gesamteinkommen berechnet sich gemäss Art. 24 Abs. 1 des vorliegenden Reglements und wird der Referenzspanne zugeordnet.
Art. 27	Ermässigung	Für jedes weitere Kind der gleichen Familie gewährt die Schule Rüti eine Ermässigung von 10 % pro Kind.
Art. 28	Rechnungsstellung	<p><sup>1</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zu Beginn des Folgemonats durch die Schulverwaltung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p><sup>2</sup>Bei Nichtbezahlung innerhalb der Zahlungsfrist fällt eine Mahngebühr von CHF 10.00 an.</p>
Art. 29	Regelmässige Überprüfung der Tarifeinstufung	<p><sup>1</sup>Die Überprüfung und allfällige Neubewertung des Elternbeitrages erfolgt jährlich nach Abschluss des Schuljahres.</p> <p><sup>2</sup>Die Eltern sind verpflichtet, der Schule Rüti jede definitive Steuerrechnung innert 30 Tagen nach Erhalt einzureichen.</p> <p><sup>3</sup>Wird keine definitive Steuerrechnung eingereicht, ersucht die Schule Rüti die politische Gemeinde um Zustellung der letzten definitiven Steuerrechnung. Die Schule überprüft die Einstufung der Eltern aufgrund der letzten definitiven Steuerrechnung.</p>
Art. 30	Tarifanpassung	<p><sup>1</sup>Eine Anpassung der Einstufung erfolgt, wenn die Eltern infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation gemäss der letzten definitiven Steuerrechnung oder der aktuellen Änderung der Einkommenssituation in eine tiefere oder höhere Tarifstufe einzuteilen sind.</p> <p><sup>2</sup>Die Elternbeiträge werden auf den folgenden Monat hin angepasst.</p> <p><sup>3</sup>Ergibt die Überprüfung gemäss Art. 30 Abs. 3 eine neue Einstufung, so erfolgt die Anpassung auf den folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung</p>

oder Verrechnung der zu viel bezahlten Elternbeiträge.

- Art. 31 Rückforderung zu niedriger Elternbeiträgen
- <sup>1</sup>Ergibt die letzte definitive Steuerrechnung, dass die Eltern zu niedrige Elternbeiträge geleistet haben, wird die Differenz der Elternbeiträge bis zum, der letzten definitiven Steuerrechnung folgenden Monats zurückgefordert.
- <sup>2</sup>Da zur aktuellen Steuerperiode keine Steuerrechnung vorliegen kann, wird zur Rückforderung der gebuchten Betreuungszeit die letzte definitive Steuerrechnung beigezogen.
- Art. 32 Unrechtmässiger Bezug
- <sup>1</sup>Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklarationen gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Die Differenz wird vollumfänglich zurückgefordert.
- <sup>2</sup>Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern CHF 200.00 in Rechnung gestellt.
- Art. 33 Rechtsweg
- <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten entscheidet die Schulpflege.
- <sup>2</sup>Ansonsten richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- Art. 34 Übergangsbestimmungen
- <sup>1</sup>Das vorliegende Reglement tritt per 1. August 2020 in Kraft.
- <sup>2</sup>Es ersetzt sämtliche bis anhin erlassenen Reglemente.

## V. Anhang 1

Modul 1 Vorschulbetreuung Dauer: ab 06.45 – 08.00 Uhr			Modul 2 Mittagsbetreuung kurz Dauer: ab 11.50 – 13.30 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind	Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 5.00	1	bis 35'000	CHF 13.00
2	35'001 - 40'000	CHF 6.00	2	35'001 - 40'000	CHF 14.00
3	40'001 – 50'000	CHF 7.00	3	40'001 – 50'000	CHF 15.00
4	50'001 – 60'000	CHF 8.00	4	50'001 – 60'000	CHF 16.00
5	60'001 – 70'000	CHF 9.00	5	60'001 – 70'000	CHF 17.00
6	70'001 – 80'000	CHF 10.00	6	70'001 – 80'000	CHF 18.00
7	80'001 – 90'000	CHF 11.00	7	80'001 – 90'000	CHF 19.00
8	ab 90'001	CHF 12.00	8	ab 90'001	CHF 20.00

Modul 3 Mittagsbetreuung lang Dauer: ab 11.50 – 14.15 Uhr			Modul 4 Halbtagesbetreuung Dauer: ab 11.50 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind	Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 15.00	1	bis 35'000	CHF 29.00
2	35'001 - 40'000	CHF 16.00	2	35'001 - 40'000	CHF 32.00
3	40'001 – 50'000	CHF 18.00	3	40'001 – 50'000	CHF 35.00
4	50'001 – 60'000	CHF 20.00	4	50'001 – 60'000	CHF 38.00
5	60'001 – 70'000	CHF 22.00	5	60'001 – 70'000	CHF 43.00
6	70'001 – 80'000	CHF 23.00	6	70'001 – 80'000	CHF 48.00
7	80'001 – 90'000	CHF 24.00	7	80'001 – 90'000	CHF 53.00
8	ab 90'001	CHF 25.00	8	ab 90'001	CHF 56.00

Modul 5 Ganzer Nachmittag Dauer: ab 13.30 – 18.00 Uhr			Modul 6 Nachschulbetreuung Dauer: ab 15.15 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind	Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 16.00	1	bis 35'000	CHF 13.00
2	35'001 - 40'000	CHF 18.00	2	35'001 - 40'000	CHF 14.00
3	40'001 – 50'000	CHF 20.00	3	40'001 – 50'000	CHF 15.00
4	50'001 – 60'000	CHF 22.00	4	50'001 – 60'000	CHF 16.00
5	60'001 – 70'000	CHF 26.00	5	60'001 – 70'000	CHF 17.00
6	70'001 – 80'000	CHF 30.00	6	70'001 – 80'000	CHF 19.00
7	80'001 – 90'000	CHF 34.00	7	80'001 – 90'000	CHF 20.00
8	ab 90'001	CHF 36.00	8	ab 90'001	CHF 23.00

Modul 7 Ferienbetreuung Dauer: ab 06.45 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 55.00
2	35'001 - 40'000	CHF 59.00
3	40'001 – 50'000	CHF 62.00
4	50'001 – 60'000	CHF 67.00
5	60'001 – 70'000	CHF 72.00
6	70'001 – 80'000	CHF 77.00
7	80'001 – 90'000	CHF 82.00
8	ab 90'001	CHF 85.00